

Ausführungsbestimmungen
zur Promotionsordnung zur Erlangung des akademischen
Grades der*des Doktorin*Doktors der Technischen Wissen-
schaften (Dr.techn.)

Die folgenden Ausführungsbestimmungen spezifizieren verschiedene Bestimmungen der Promotionsordnung zur*zum Doktor*in der Technischen Wissenschaften (Dr.techn.) der UMIT TIROL – Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften und -technologie. Diese Ausführungsbestimmungen basieren auf Entscheidungen des Promotionsausschusses Dr.techn. sowie auf weiteren Beschlüssen des Senats und weiterer Senatskommissionen.

Die folgenden Ausführungsbestimmungen sind als Orientierungshilfen für Doktorand*innen, Betreuer*innen, Gutachter*innen sowie für den Promotionsausschuss gedacht.

Die Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung Dr.techn. werden laufend angepasst. Die neueste Version findet sich jeweils auf der Seite des Studienmanagements (UMIT TIROL-Webseite, <http://www.umat-tirol.at> -> Studienmanagement -> Promotionsordnungen).

Weitere relevante Informationen für Doktorand*innen an der UMIT TIROL finden sich in Moodle (<http://moodle.umat-tirol.at>, Bereich: Promotionsstudium -> Dr.techn.).

Anlagen:

Anlage 1: Wegleitung für die Abfassung einer kumulativen Dissertation

§ 2 (3) Promotionsleistungen: Besuch von externen Lehrveranstaltungen

Die für einen Abschluss notwendigen ECTS-Credits im Rahmen des Lehrangebots sind grundsätzlich an der UMIT TIROL zu absolvieren. Die Anerkennung externer Lehrveranstaltungen muss vom PromA genehmigt werden. Lehrangebote bzw. Lehrveranstaltungen, welche außerhalb der UMIT TIROL besucht und für die ECTS-Credits ausgewiesen sind bzw. vergeben werden, können insbesondere nur unter folgenden Voraussetzungen auf die notwendigen ECTS-Credits anerkannt werden:

1. Die Lehrveranstaltung wird von einer anerkannten Universität, in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder wissenschaftlichen Organisation angeboten;
2. die Lehrveranstaltung wird nicht explizit nur auf Bachelor-Niveau angeboten;
3. der Antrag auf Anerkennung der ECTS-Credits ist vor Besuch der externen Lehrveranstaltung zu stellen, die Entscheidung erfolgt durch die*den (stv.) Vorsitzende*n des Promotionsausschusses;
4. dem Antrag ist eine Begründung über die Notwendigkeit der Teilnahme für den Fortschritt der eigenen Promotion beizufügen und von der*vom Betreuer*in zu bestätigen; und
5. nach Besuch der Lehrveranstaltung ist zeitnah (d.h. binnen 14 Tagen nach Ausstellung) ein Teilnahmezertifikat, Lehrveranstaltungszeugnis o.dgl. vorzulegen, auf dem Name, Inhalt der Lehrveranstaltung und Lernergebnisse, veranstaltende Organisation und Umfang ersichtlich sind.

§ 2 (6) Promotionsleistungen: Privatissima

Ein Privatissimum ist eine Veranstaltung für einen von der*vom Betreuer*in ausgewählten, von ihr*ihm eingeladenen Teilnehmer*innenkreis. Ziel des Privatissimums ist die gemeinsame Diskussion der Fortschritte der Dissertation. Das Privatissimum ist als Arbeitstreffen zwischen Betreuer*in und einem oder mehreren Doktorand*innen durchzuführen und dauert in der Regel einen Arbeitstag. Die*Der Betreuer*in kann bei Bedarf weitere Personen hinzuziehen.

Um ein Privatissimum anrechnen zu lassen, sind alle der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Das Privatissimum besteht aus einem oder mehreren Arbeitstreffen, die in Summe einem Arbeitstag entsprechen sollen;
2. die Durchführung und die Ergebnisse des Privatissimums sind auf einem Prüfungsprotokoll von der*vom Studierenden und von der*dem Betreuer*in zu protokollieren ("Prüfungsprotokoll mündlich", zu finden auf UMIT TIROL-Webseite -> Studienmanagement -> Formulare & Informationen); und

3. das unterzeichnete Prüfungsprotokoll muss zeitnah, direkt nach jedem Privatisimum-Treffen oder zumindest bis spätestens Semesterende, im "Service Doktorat" abgegeben werden.

§ 6 (1) Annahme als Doktorand*in: Research Committee for Scientific Ethical Questions (RCSEQ)

Forschung soll transparent, vertrauenswürdig und nachvollziehbar durchgeführt werden. Sie soll die Rechte der Teilnehmer*innen respektieren und der Allgemeinheit verpflichtet sein.

Alle Dissertationsvorhaben sind daher einer gesetzlich legitimierten Ethikkommission (z.B.: der Medizinischen Universität Innsbruck) oder einem ethisch-wissenschaftlichen Board (z.B.: RCSEQ der UMIT TIROL, Ethik-Board der Universität Innsbruck) zur Prüfung bzw. Stellungnahme vorzulegen.

Das RCSEQ ist ein unabhängiges, interdisziplinär zusammengesetztes und entscheidungsbefugtes Organ der Tiroler Privatuniversität UMIT TIROL, Hall in Tirol und der fh gesundheit (fhg), das geplante Forschungsvorhaben an diesen Einrichtungen, welche besondere Kategorien personenbezogener Daten und/oder besonders schutzwürdige Personengruppen einbeziehen, vor Durchführung auf wissenschaftlich-ethische Kriterien prüft. Forschungsvorhaben, die in die Zuständigkeit einer gesetzlich legitimierten Ethikkommission fallen, werden vom RCSEQ nicht beurteilt. Informationen zum RCSEQ finden sich unter www.umat-tirol.at/rcseq.

Je nach Forschungsvorhaben können bestimmte Ethikkommissionen gesetzlich verpflichtend zuständig sein (z.B.: für Analysen von Patient*innendaten einer Krankenanstalt oder für Arzneimittel- oder Medizinproduktstudien). In diesem Fall hat die*der Betreuer*in gemeinsam mit der*dem Dissertantin*Dissertanten sicherzustellen, dass das Forschungsvorhaben bei der hierfür zuständigen Ethikkommission eingereicht wird.

Ansonsten kann eine Vorlage beim RCSEQ oder einem anderen ethisch-wissenschaftlichen Board erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer möglichen Einreichung immer eine Einreichung bei dem Board jener Institution vorzuziehen ist, an der das Forschungsvorhaben durchgeführt wird oder für welche die*der Betreuer*in tätig ist (z.B.: eine Befragung von Studierenden der UMIT TIROL, welche von einer*einem Professor*in der UMIT TIROL betreut wird, sollte beim RCSEQ eingereicht werden).

Diese Vorlage bei einer gesetzlich legitimierten Ethikkommission oder einem ethisch-wissenschaftlichen Board (wie dem RCSEQ) muss jedenfalls vor Beginn der empirischen Datenerhebung erfolgen.

Beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens muss eine positive Stellungnahme einer gesetzlich legitimierten Ethikkommission oder eines ethisch-wissenschaftlichen Boards dem zuständigen Promotionsausschuss vorgelegt werden. Nur dann kann das Promotionsverfahren eröffnet werden.

Bei offenen Fragen berät die RCSEQ-Geschäftsstelle (rcseq@umat-tirol.at) jederzeit gerne.

§ 7 (4) Dissertation: AGFE-Votum bei kumulativen Dissertationen

Anforderungen an kumulative Dissertationen sind im Anhang 1 geregelt.

Für eingeschriebene Doktorand*innen ist das Schema zur Einstufung von Zeitschriften verfügbar ([05 | 2 anforderungen an kumulative dissertationen](#)).

Die Voten der AGFE werden vom Promotionsausschuss nach Freigabe durch die*den Vorsitzende*n des Promotionsausschusses an die Betreuer*innen und die betreffenden Studierenden übermittelt, nicht aber an die Gutachter*innen, da diese ja die Qualität der Dissertation unabhängig beurteilen sollen.

§ 7 (2) Dissertation: Hinweis zum Urheberrecht

Die Veröffentlichung positiv beurteilter Dissertationen, sohin auch kumulativer Dissertationen, in der Bibliothek der UMIT TIROL und der Österreichischen Nationalbibliothek ergibt sich aufgrund des § 11 Abs. 4 Privathochschulgesetz – PrivHG (BGBl. I Nr. 77/2020, idgF).

Unabhängig von dieser Pflicht der Veröffentlichung beachten Sie das Zweitveröffentlichungsrecht für Publikationen aus Ihrer kumulativen Dissertation! Wenn Sie planen, Ihre kumulative Dissertation anderweitig zu publizieren (z.B. online oder als Buch), ist auf Folgendes zu achten:

Enthält Ihre wissenschaftliche Arbeit Teile (z.B. Artikel), die Sie bereits publiziert oder zur Veröffentlichung eingereicht haben bzw. planen einzureichen, sind unbedingt die Auflagen der entsprechenden Journals und Verlage sowie die Zustimmung Ihrer Mitautor*innen zu beachten.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen finden sich einerseits in den Verlagsverträgen, andererseits können die Richtlinien der Verlage in Hinblick auf die Selbstarchivierung über die SHERPA/RoMEO-Datenbank¹ abgefragt werden.

Falls der Vertrag eine Veröffentlichung im Rahmen einer kumulativen Dissertation nicht zulässt, muss die explizite Zustimmung des Verlags eingeholt werden. Dies kann direkt beim Verlag oder bei einem Copyright Clearance Center erfolgen.

Falls keine Genehmigung des Verlags vorliegt, kann stattdessen eventuell die Pre-Print Version (submitted version) oder die "accepted version" für die kumulative Dissertation verwendet werden. Die genauen Bedingungen aller Verlage hierzu finden sich unter anderem in SHERPA/RoMEO zusammengestellt.

§ 13 Veröffentlichung

Die Übermittlung der abgeschlossenen Dissertationen an die Österreichische Nationalbibliothek erfolgt von Seiten der UMIT TIROL zumindest einmal pro Semester.

Monographien werden nach Zustimmung von Doktorand*in sowie Betreuer*in als elektronischer Volltext im Bibliothekskatalog (OPAC) der UMIT TIROL aufgenommen.

¹ <https://v2.sherpa.ac.uk/romeo/>

Anlage 1: Wegleitung für die Abfassung einer kumulativen Dissertation

In einer kumulativen Dissertation werden die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit als Sammlung von peer-reviewten, eigenständigen Publikationen unter einer gemeinsamen Thematik (fachlicher Zusammenhang) dargestellt. Eine kumulative Dissertation besteht aus einer verbindenden Schrift (= Mantelschrift), in der die Publikationen eingebettet sind.

Die kumulative Dissertation muss in ihrer Gesamtheit (Publikationen + Mantelschrift) hinsichtlich des wissenschaftlichen Beitrages den üblichen Anforderungen an eine Dissertation entsprechen und wird in dieser Gesamtheit begutachtet.

Anforderungen an die Publikationen in einer kumulativen Dissertation

Die Anforderungen an die kumulative Dissertation sind wie folgt geregelt (§ 7 Abs. 4 PromO):

Die Zulassung einer kumulativen Dissertation bedarf der Genehmigung des Promotionsausschusses.

Es müssen mindesten drei inhaltlich zusammenhängende, methodisch stringente Fachartikel als Erstautor*in, zwei davon mindestens in der Kategorie B sowie einer mindestens in der Kategorie C (nach AGFE-Klassifizierung) veröffentlicht werden.

Die Artikel müssen in mindestens zwei, unterschiedlichen Journals veröffentlicht werden. Die Publikationen müssen entweder bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen (accepted) sein.

Die Artikel können nicht zur Anrechnung weiterer ECTS-Credits (freie ECTS oder Modul 4 des Modulhandbuchs) verwendet werden.

Die Arbeitsgruppe Forschungsevaluierung (AGFE) überprüft nach Einreichung einer kumulativen Dissertation Qualität, Facheinschlägigkeit und Kohärenz der Publikationen.

Kohärenz beschreibt den sichtbaren thematischen Zusammenhang der Publikationen, also ob die einzelnen Publikationen sich zu einem sinnvollen Gesamtbild fügen. Wenn alle Publikationen aus einem klar definierten Forschungsvorhaben hervorgegangen sind, wird diese Kohärenz in natürlicher Weise gegeben sein. Ansonsten ist es auch Aufgabe der verbindenden Schrift, die Kohärenz nachvollziehbar darzulegen. Bezüglich der Einstufung von Zeitschriften sei hier auf die Dokumente der AGFE verwiesen ([05 j 2 anforderungen an kumulative dissertationen](#)).

Es ist empfehlenswert, dass die*der Doktorand*in bzw. die*der Betreuer*in schon bei der Planung einer Publikation mit der AGFE Kontakt aufnimmt und die angestrebten Zeitschriften prüfen lässt, sofern diese noch nicht auf der Zeitschriftenliste der Arbeitsgruppe bereits eingestuft wurden.

Anforderungen an die Mantelschrift

Ziel der verbindenden Schrift (Mantelschrift) ist es, einerseits den thematischen Zusammenhang der einzelnen Publikationen zu erläutern und den größeren Zusammenhang darzustellen sowie, falls notwendig, Raum zu bieten für alle Aspekte, die aufgrund der umfangmäßigen Begrenzungen in Fachzeitschriften nicht umfassend und differenziert diskutiert werden konnten.

Die kumulative Dissertation ist in gebundener Form vorzulegen und besteht in der Regel aus folgenden Teilen:

- **Deckblatt** (Vorgaben beachten!)
- **Inhaltsverzeichnis**
- **Auf einer eigenen Seite: Liste der vollständigen Referenzen der in die Dissertation eingeschlossenen, veröffentlichten/akzeptierten Publikationen, und Angabe des Publikationsstatus, falls noch nicht veröffentlicht (z.B. „in Druck“).**
- **Abstract** (in Deutsch und Englisch)
Je max. 1 Seite mit Hintergrund, Zielen und Forschungsfragen, verwendeter Methodik, wichtigsten Ergebnissen sowie Schlussfolgerungen und Implikationen auf Wissenschaft oder Praxis.
- **Problembeschreibung und Zielsetzung**
Hinführung zum Thema (Hintergründe, Aktualität, Relevanz, Motivation), umfassende Darstellung des Forschungsstandes, der theoretischen Basis und entsprechende Literaturübersicht, Herausarbeitung der Forschungslücken und Einordnung der eigenen Arbeit. Davon abgeleitet werden klar die Zielsetzung der Arbeit, Hypothesen und/oder Forschungsfragen formuliert.
- **Einordnung der Publikationen**
Kurze Darstellung, wie sich die Publikationen in das übergeordnete Forschungsfeld einordnen und welche Ziele oder Forschungsfragen beantwortet werden. Dieser Teil dient insbesondere den Gutachter*innen zur Übersicht über den Zusammenhang der Publikationen mit der gesamten Dissertation.
- **Methoden**
Dieses Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung und Begründung des Forschungsansatzes und der methodischen Vorgehensweise. Die Darstellung kann kurz ausfallen und auf entsprechende detailliertere Darstellungen in den Publikationen verweisen. Sie kann aber auch Aspekte beschreiben, die aufgrund der

umfangmäßigen Begrenzungen in Fachzeitschriften nicht umfassend und differenziert diskutiert werden konnten. Sie sollte in jedem Fall auch ohne das Lesen der Publikationen in sich stimmig und verständlich sein.

➤ **Ergebnisse**

Dieses Kapitel beinhaltet eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Publikationen oder zusätzliche Ergebnisse und ihre Einordnung in den Gesamtzusammenhang. Die Darstellung kann kurz ausfallen und auf entsprechende detailliertere Darstellungen in den Publikationen verweisen. Sie kann aber auch Aspekte beschreiben, die aufgrund der umfangmäßigen Begrenzungen in Fachzeitschriften nicht umfassend und differenziert diskutiert werden konnten. Sie sollte in jedem Fall auch ohne das Lesen der Publikationen in sich stimmig und verständlich sein. Falls Ergebnisse (Tabellen, Abbildungen) aus Publikationen übernommen werden, ist dies korrekt zu zitieren (vgl. Plagiatsrichtlinie der UMIT TIROL, abrufbar über UMIT TIROL-Webseite -> Studienmanagement -> Formulare & Informationen).

➤ **Diskussion**

In diesem Kernstück der Arbeit werden die Ergebnisse interpretiert, die Forschungsfragen beantwortet und Schlussfolgerungen für Wissenschaft (Theorieentwicklung) und/oder Praxis gezogen bzw. Bestätigung oder Verwerfung der Hypothesen dokumentiert. Limitationen der Untersuchung und Ausblick auf weitere Forschung sind ebenfalls darzustellen. Die Diskussion bezieht sich auf die Gesamtheit der Ergebnisse der Publikationen und soll sich auf alle Papers beziehen und daher über die Diskussion in den einzelnen Publikationen in der Regel hinausgehen.

➤ **Literaturverzeichnis**

Die in der verbindenden Schrift verwendeten Quellen sind vollständig, einheitlich und nachvollziehbar nach den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu zitieren. Details sind in der Plagiatsrichtlinie der UMIT TIROL geregelt.

➤ **Anhang**

Falls die Publikationen nicht bereits im Ergebnisteil eingebunden sind, sind diese im Anhang der verbindenden Schrift abzudrucken.

➤ **Eidesstattliche Erklärung**

Am Ende der Arbeit erfolgt eine Erklärung der*des Autorin*Autors, dass die Arbeit in allen Teilen eigenständig verfasst wurde. Diese Erklärung ist handschriftlich zu unterzeichnen. Es ist die „Vorlage zur Eidesstattlichen Erklärung“ zu verwenden (abrufbar über UMIT TIROL-Webseite -> Studienmanagement -> Formulare & Informationen).

Die obige Aufzählung umfasst die notwendigen Inhalte der Dissertation. Die konkrete Gliederung der Arbeit und die Aufteilung und Benennung der Kapitel können je nach Fragestellungen, Untersuchungen und Ergebnissen davon abweichen. Dabei sind die fachspezifischen Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplinen zu berücksichtigen. Zusätzlich sind eventuell ergänzende Vorgaben der jeweiligen Betreuer*innen zu berücksichtigen.